

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)¹

zum Eckpunktepapier zum 1. Schritt der Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts an das EU-Tiergesundheitsrecht

Das vorgelegte Eckpunktepapier zur Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts an die EU-Gesetzgebung ist aus tierschutzfachlicher Sicht zu befürworten. Eine Anpassung der deutschen Gesetzgebung führt zu einer Vereinheitlichung der Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen mit EU-Mitgliedsstaaten.

Punkt 4: Die Anhebung des Entschädigungssatzes für Geflügel über den aktuellen Satz von 50 Euro, ist zu begrüßen. Gerade der züchterische Wert von Zuchttieren und Tieren seltener Rassen waren bisher nur ungenügend berücksichtigt. Nichtsdestotrotz sollten die Bemühungen, um eine Impfung und die Erhöhung individueller Biosicherheitskonzepte statt einer pauschalen Aufstallungspflicht verstärkt werden, damit die Notwendigkeit einer Entschädigung gar nicht erst eintritt.

Punkt 7: Dieser Punkt ist ebenfalls begrüßenswert, da aufgrund der VO (EU) 2019/6 die nationale Aufspaltung von immunologischen TAM (Tierseuchenrecht) und andere TAM (Arzneimittelrecht) nochmal besonders deutlich geworden ist. Jedoch sollte bei aller wünschenswerter Behandlungsfreiheit der Tierärzte gerade bei immunologischen TAM berücksichtigt werden, dass Tierärzte möglicherweise nicht ausreichend einschätzen können, welche Konsequenzen eine solche Umwidmung von Impfstoffen hat. Zu prüfen ist, ob man für Impfstoffe eine Umwidmung zusätzlich an konkrete Empfehlungen (z. B. der StiKoVet) oder Studien koppeln kann, damit die Umwidmung nicht völlig frei und ohne geprüfte Anhaltspunkte hinsichtlich Wirksamkeit (belastbarer Impftiter), Unbedenklichkeit (Impfreaktion, Erregerbezogene Schädigung wie Wiedererlangung der Infektiosität / Pathogenität oder Erregervermehrung und Mutation unter Impfdecke u. ä.) erfolgt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme das generische Maskulinum verwendet. Die benannten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Auch die Anpassung der Begriffe ist zu begrüßen. Jedoch ist zu beachten, dass auch die EU-VO bei der Begriffsdefinition nicht ganz eindeutig ist. So können Tiere mehreren Zwecken dienen, also der Fleischgewinnung und Wettbewerben. Oder, bestimmte Tiere werden per se als Heimtiere ausgeschlossen (z.B. Tauben). Das kollidiert mit der VO (EU) 2019/6, in der Brieftauben durchaus als Heimtiere eingestuft werden

Eine Überarbeitung der nationalen Verordnungen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sollte infolge der Anpassung des Tiergesundheitsgesetzes zügig umgesetzt werden. Die Aufhebung der Rinder-Salmonellose-Verordnung ist eine erste folgerichtige Maßnahme.

Bei einer Überarbeitung der Verordnungen müssen jüngste Erkenntnisse aus Seuchenausbrüchen mit einbezogen werden. Im Falle der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest konnten in der Praxis Probleme durch Restriktionsmaßnahmen in schweinehaltenden Betrieben beobachtet werden. Durch Transportrestriktionen für Betriebe in Sperrbezirken sowie unklare Vorgaben für Aufstallungspflichten kam es zu tierschutzrelevanten Zuständen. Platzprobleme und Verletzungen durch Überbelegungen mit schlachtreifen Mastschweinen, die wegen tierseuchenrechtlicher Restriktionen nicht transportiert werden konnten, wurden gemeldet. Weitere Probleme ergaben sich aus einer Aufstallungspflicht für Schweinehalter. In Betrieben mit Auslaufhaltung ist die geschlossene Stallfläche für Schweine im Falle von Restriktionen dauerhaft nicht ausreichend. Betriebe mit Freilandhaltung halten meist nur wenige oder keine Stallgebäude vor. Einer Aufstallungspflicht kann in solchen Fällen nicht nachgekommen werden. Der Verbleib der Tiere ist ungeklärt. Die Tötung gesunder Tiere ist in einem ASP-unverdächtigen Betrieb nicht rechtskonform umsetzbar, da der im §1 Tierschutzgesetz vorgeschriebene vernünftige Grund für eine Tötung gesunder Tiere nicht erfüllt ist. Für Tierhalter und Tierärzte ergeben sich hier tierschutzrechtliche Konflikte, die vom Gesetzgeber vorher gelöst werden müssen.

Eine Anpassung des Tiergesundheitsrechts muss solche genannten Sonderfälle tierartübergreifend beachten. Erfahrungen aus der Bekämpfung jüngster Seuchenfälle müssen mit einbezogen werden, um tierschutzrelevante Missstände zu vermeiden.

Belm, den 17. Januar 2024



Dr. Andreas Franzky,
Vorsitzender der TVT